

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 05/2018



Veröffentlicht am: 26.02.2018

SATZUNG ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON QUALITÄT IN STUDIUM UND LEHRE AN DER OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Auf Grundlage des § 3 Abs. 14 i.V.m. den § 7, § 9 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre.

PRÄAMBEL

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg begreift Qualität in Studium und Lehre als Gesamtheit akademischer Bildung, bestehend aus der Vermittlung von fachwissenschaftlichen Inhalten, dem Eröffnen von Räumen zur Kompetenzentwicklung, der Übernahme von Verantwortung, dem respektvollen Umgang miteinander sowie dem Anspruch an eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Studium und Lehre durch Partizipationsmöglichkeiten, Reflexions- und Gestaltungsprozesse. Alle Mitglieder der Universität sind diesem Qualitätsverständnis verpflichtet und wirken aktiv an der Etablierung und Verstetigung einer gemeinsamen Qualitätskultur mit. Die Universität vertraut auf das hohe intrinsische Engagement aller an Studium und Lehre Beteiligten und ist überzeugt von deren fachlicher Expertise. Sie unterstützt die Bereitschaft zur individuellen Fort- und Weiterbildung sowie die Strukturen und Prozessabläufe zur kontinuierlichen Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre. Diesem Verständnis und dem Umstand folgend, dass die Universität auf eine bereits erfolgte externe Qualitätsprüfung der Studiengänge gründen kann, gelten alle sich im Qualitätsentwicklungssystem befindlichen Studiengänge als qualitätsgeprüft.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt das Verfahren zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre für die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Gegenstand und Ziele

- (1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgt ihrem Leitbild und ihren Leitlinien für Studium und Lehre und orientiert sich an national sowie international gültigen Richtlinien, wie dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, den Regularien des Akkreditierungsrates, den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*.
- (2) Qualitätssicherung und -entwicklung trägt anhand geschlossener und sich bedingender Regelkreise zur fortlaufenden Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Curricula sowie zur Sicherung des Studienerfolgs bei. Dialoge, Befragungen und datengestütztes Monitoring schaffen die Grundlage für die Bewertung von Qualität in Studium und Lehre, für die Identifikation von Stärken und Schwächen sowie für die Ableitung und Nachverfolgung entsprechender Maßnahmen.
- (3) Das hochschulweite System zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre dient insbesondere
 - der Reflexion des Studienerfolgs,

- der Weiterentwicklung der Lehre unter Berücksichtigung der sich wandelnden regionalen und globalen Anforderungen sowie des Konzepts des lebenslangen Lernens,
 - der Ausrichtung der Qualifikationsziele mit Blick auf wissenschaftliche und berufliche Befähigung sowie der Persönlichkeitsentwicklung unter Berücksichtigung der Diversität der Universitätsmitglieder,
 - der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der OVGU und ihrer Attraktivität als Lern- und Arbeitsort (Internationalisierung) sowie
 - der Umsetzung dieser Internationalisierungsstrategie auf Studiengangsebene (Mobilität)
- (4) Das Qualitätsentwicklungssystem und dessen Wirksamkeit werden kontinuierlich durch alle Beteiligten in Verantwortung des Rektorates im nationalen und internationalen Austausch insbesondere in bestehenden Netzwerken, wie dem Netzwerk mittelgroßer Universitäten, mit Kooperationshochschulen sowie auf einschlägigen Tagungen und Konferenzen überprüft und weiterentwickelt.
- (5) Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sind so zu organisieren, dass alle Mitgliedergruppen der Universität sowie externe Dialogpartner und -partnerinnen aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Absolventen und Absolventinnen am Gestaltungsprozess beteiligt sind, ohne dass ihnen hieraus Nachteile entstehen.

II VERANTWORTUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Verantwortung für die Qualitätsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre tragen die Fakultätsräte und Dekanate sowie der Senat und das Rektorat.
- (2) Die Zuständigkeit für die Organisation von Studium und Lehre haben auf dezentraler Ebene die Fakultät, insbesondere der jeweilige Studiendekan/die jeweilige Studiendekanin und auf zentraler Ebene das Rektorat, insbesondere der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre inne. Die daraus resultierenden Aufgaben können auf zentraler wie dezentraler Ebene an Beauftragte zum Zwecke der operativen Koordination delegiert werden.

§ 4 Beteiligte

- (1) Die zentralen, dezentralen und weiteren Beteiligten, welche zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beitragen, sind die Mitglieder der Universität; insbesondere die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die Studierenden, die wissenschaftlichen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Doktoranden und Doktorandinnen, sofern sie Lehraufgaben leisten und die Lehrbeauftragten. Diese Beteiligten involvieren darüber hinaus anlassbezogen Partner und Partnerinnen der Universität bei den Prozessen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre.
- (2) Die zentralen Beteiligten sind
- a) der Senat, welcher über den Verbleib der Studiengänge im Qualitätsentwicklungssystem befindet und mindestens einmal im Qualitätsturnus über die Wirksamkeit sowie Weiterentwicklung des Systems und die Anpassung der Instrumente sowie die geltenden Qualitätskriterien entscheidet,
 - b) die Senatskommission Studium und Lehre (KSL), welche die Einhaltung der Qualitätskriterien in den Studiengängen evaluiert und die Entscheidungen für den Senat vorbereitet,
 - c) das Rektorat und insbesondere der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre, welcher/welche dem Senat in der Regel einmal jährlich über die Entwicklungen und

Maßnahmen in den Fakultäten sowie die Evaluation der Wirksamkeit des Qualitätssystem und dessen Weiterentwicklung berichtet,

- d) der/die zentrale Qualitätsbeauftragte der Universität (ZQB), welcher/welche die Fakultäten in den Qualitätsprozessen begleitet und deren Umsetzung unterstützt, die Arbeitsgruppe der Qualitätsbeauftragten nach Abs. 6 leitet sowie die Evaluation der Wirksamkeit des Qualitätssystem und dessen Weiterentwicklung koordiniert. Die Funktion des/der ZQB ist strukturell der Leitung des Sachgebiets Qualitätssicherung im Dezernat Studienangelegenheiten zugeordnet; die Aufgaben können an mehrere Personen delegiert werden und
- e) der/die studentische Qualitätsbeauftragte der Universität (SQB), welcher/welche vom Studierendenrat bestimmt wird. Näheres regelt der Studierendenrat in seinen Ordnungen.

(3) Die dezentralen Beteiligten sind

- a) der Fakultätsrat, welcher für die fakultätseigenen Regelkreise, insbesondere Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Ausführungsbestimmungen erlässt,
- b) das Dekanat und insbesondere der Studiendekan/die Studiendekanin, welcher/welche regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Studienjahr, der KSL schriftlich über den aktuellen Stand der Qualitätssicherung und -entwicklung der Fakultät berichtet und
- c) der/die Qualitätsbeauftragte der Fakultät (FQB), welcher/welche die Aufgaben und Durchführung der Prozesse im Rahmen dieser Satzung koordiniert sowie alle Qualitätsprozesse der fakultätseigenen Studiengänge, insbesondere die Anwendung der in Abschnitt III genannten Instrumente und die Nachhaltung von Maßnahmen begleitet. Die Funktion des/der FQB ist strukturell dem Studiendekan/der Studiendekanin zugeordnet; die Aufgaben des/der FQB können an mehrere Personen übertragen werden.

(4) Die weiteren Beteiligten sind

- a) das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) bei den Studiengängen mit Lehramtsbezug, das die Prozesse zur Qualitätssicherung und -entwicklung dieser Studiengänge koordiniert. Hierfür verabschieden die die Lehramtsausbildung verantwortenden Fakultäten gemeinsam mit dem ZLB eine gesonderte Ausführungsbestimmung, welche von allen Fakultäten zur Kenntnis genommen wird,
- b) das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) bei den weiterbildenden Studiengängen, sofern es bei diesen mitwirkt und
- c) die zentralen Verwaltungseinheiten der Universität, sofern sie qualitätsrelevante Aufgaben im Bereich Studium und Lehre wahrnehmen.

(5) Die Partner und Partnerinnen sind

- a) die Angehörigen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- b) kooperierende Hochschulen bei den für sie maßgebenden Studiengängen,
- c) Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, welche mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Studium und Lehre zusammenarbeiten und
- d) die Vertreter und Vertreterinnen aus Wissenschaft und Berufspraxis, Absolventen und Absolventinnen, Studierende anderer Hochschulen sowie, soweit für reglementierte Studiengänge zutreffend, die jeweils zuständigen Ministerien.

(6) Die Qualitätsbeauftragten sowie anlassbezogen weitere Beteiligte bilden für den kontinuierlichen Austausch eine Arbeitsgruppe (AG QB), die in der Regel einmal im Semester tagt.

III INSTRUMENTE

§ 5

Grundlagen zur kontinuierlichen Qualitätsbewertung

- (1) Die Instrumente des Qualitätsentwicklungssystems generieren Informationen über Inhalte, Rahmenbedingungen und die Organisation in Studium und Lehre. Sie schaffen einen Kommunikationsimpuls zum direkten Austausch über sowie zur Weiterentwicklung der Curricula, der individuellen Lehrqualität und des Studierverhaltens.
- (2) Kontinuierliche Anwendung finden die folgenden Instrumente:
 - a) der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre,
 - b) die Studiengangsgespräche und –konferenzen,
 - c) die Analyse studiengangspezifischer Daten,
 - d) die zentralen und dezentralen Befragungen in Studium und Lehre.

§ 6

Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre in Anlage 1 bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätsentwicklungssystem nach § 2 Abs. 1 ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den Fakultäten und zur Weiterentwicklung der Studiengänge dar. Dieser Katalog wird fortlaufend evaluiert und nötige Anpassungen in der Regel einmal im Qualitätsturnus durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die aufgrund von Änderungen rahmengebender Vorgaben und Gesetze zeitnah erfolgen müssen.
- (2) Für reglementierte Studiengänge werden die Kriterien entsprechend der für diese Studiengänge geltenden Regularien angepasst.
- (3) Grundlage für die Studiengangsgespräche und –konferenzen sind insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Alle weiteren Kriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten evaluiert und finden anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.

§ 7

Studiengangsgespräche und –konferenzen

- (1) Studiengangsgespräche und –konferenzen sind das Forum der Universität, um Studiengänge auf Grundlage von Befragungsergebnissen, Datenanalysen und studiengangsbezogenen Einschätzungen der Beteiligten sowie anhand der Qualitätskriterien fortlaufend zu evaluieren. Die Ausgestaltung der Studiengangsgespräche und –konferenzen obliegt den Fakultäten der Universität. Angeraten wird die anlassbezogene Beteiligung der Expertise aus Hochschuldidaktik und –forschung. Mehrere Studiengänge können in einem Cluster zusammengefasst werden.
- (2) Das Studiengangsgespräch wird anlassbezogen, jedoch in der Regel jährlich, innerhalb der Fakultät durchgeführt. Das Gespräch findet studiengangsöffentlich unter Teilnahme
 - des/der Studiengangverantwortlichen,
 - von Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen des jeweiligen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 und
 - unter Beteiligung von Vertretern und Vertreterinnen des Dekanats statt.

Weitere Beteiligte nach § 4 sind im Bedarfsfall hinzuzuziehen. Mindestens einmal im Qualitätsturnus sind zudem fakultätsexterne Universitätsmitglieder sowie der/die FQB mit einzubeziehen.

- (3) Die Studiengangskonferenz wird anlassbezogen, jedoch mindestens einmal innerhalb des Qualitätsturnus, durchgeführt. Das Gespräch findet hochschulöffentlich unter Teilnahme
 - des/der Studiengangverantwortlichen,

- von Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen des jeweiligen Studiengangs nach § 4 Abs. 1,
- des Dekanats,
- des/der jeweils zuständigen dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten,
- von Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Studiengangs,
- der professoralen Fachvertreter und Fachvertreterinnen aus anderen Hochschulen sowie
- von Vertretern und Vertreterinnen der Berufspraxis, die nicht Angehörige der Universität sind, statt.

Bei den für sie maßgebenden Studiengängen werden den Zentren für Lehrerbildung und für Wissenschaftliche Weiterbildung sowie den mit der Universität kooperierenden Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs Mitwirkungsbefugnisse nach § 4 Abs. 4 und 5 eingeräumt. Bei kooperativen Studiengängen sind angemessen Vertreter und Vertreterinnen der kooperierenden Hochschule zu beteiligen. Weitere Beteiligte nach § 4 sind im Bedarfsfall hinzuzuziehen. Näheres regeln die Fakultäten selbst.

Die Studiengangskonferenz kann ein Studiengangsgespräch ersetzen.

- (4) Die Ergebnisse der Studiengangsgespräche und –konferenzen werden von dem/der FQB erfasst und sind dem jeweiligen Dekanat und bei Studiengangskonferenzen zudem dem/der ZQB und dem/der SQB zu übermitteln. Dem/Der SQB ist auf Antrag Einsicht in die Ergebnisse der Studiengangsgespräche zu gewähren. Der Antrag ist zu begründen.

§ 8

Analyse studiengangsspezifischer Daten

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden kriteriengeleitet studiengangsspezifische Daten genutzt, welche sich unter Wahrung der Anonymität und des Datenschutzes aus den Ergebnissen zentraler und dezentraler Befragungen sowie weiterer Daten aus Studium und Lehre generieren.

§ 9

Befragungen

- (1) Die Fakultäten sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von dezentralen Befragungen der Lehre verantwortlich. Die Zuständigkeit für die daraus entstehenden Aufgaben kann dem/der FQB übertragen werden. Die Fakultäten regeln entsprechend ihrer Fachbereichskultur und dem Veranstaltungsformat die Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente selbst. Dezentrale Befragungen liegen in der Verantwortung der Fakultät, welche die Lehre anbietet.
- (2) Die Universität führt darüber hinaus regelmäßig zentrale Befragungen der Studierenden zu Studiengang und –verlauf, Studiengangswechsel und Exmatrikulation sowie Befragungen von Absolventen und Absolventinnen durch und nimmt an hochschulübergreifenden Befragungen teil. Entsprechend den Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können auf zentraler wie dezentraler Ebene weitere reflexive Verfahren zu Befragungen in Studium und Lehre erprobt und etabliert werden.
- (3) Die Fakultäten entwickeln, abgestimmt auf die zentralen Befragungen, einen eigenen dezentralen Befragungsturnus, welcher ermöglicht, dass die Studierenden jede Lehrveranstaltung mindestens alle zwei Jahre und neu eingeführte Angebote innerhalb eines Jahres bewerten können. Auf Antrag der Studierenden muss ermöglicht werden, die Qualität der Lehrveranstaltung außerhalb des Befragungsturnus zusätzlich im betreffenden Semester zu bewerten.
- (4) Die Fakultäten können für Lehrveranstaltungen, in denen Studierende schriftlich befragt werden, Mindestteilnehmerzahlen festlegen, um die Anonymität der befragten Studierenden im Rahmen des Verfahrens zu gewährleisten.

- (5) Der Studiendekan/Die Studiendekanin und der/die verantwortlich Lehrende bzw. an der Medizinischen Fakultät (FME) der/die lehrverantwortliche Fachvertreter/Fachvertreterin erhalten die Ergebnisse der dezentralen Befragungen. Der/Die Lehrende nutzt die Ergebnisse zur individuellen Verbesserung der Lehre und anlassbezogen als Impuls für Entwicklungsgespräche mit der Studierendenschaft und dem Kollegium. Zur Unterstützung der Lehrenden hält die Universität ein Angebot zur Weiterentwicklung der didaktisch-methodischen Kompetenzen vor.
- (6) Die Universität unterstützt die Fakultäten bei den Verfahren der dezentralen Befragungen in Studium und Lehre. Hierfür wird ein zentrales System zur elektronischen Auswertung zur Verfügung gestellt.

IV FRISTEN UND RECHTSFOLGEN

§ 10

Qualitätsturnus

- (1) Der Qualitätsturnus umfasst den Zeitraum, in welchem die Evaluation aller Qualitätskriterien mindestens einmal stattfindet. Er ist durch die Fakultäten selbst festzulegen, beträgt jedoch maximal sieben Jahre.
- (2) Bei der Einführung eines Studiengangs gilt ein verkürzter Qualitätsturnus. Dieser endet zu dem Zeitpunkt, an dem Studierende, die in das erste Semester des Studienganges bei seiner erstmaligen Durchführung eingeschrieben sind, diesen gemäß Regelstudienzeit beenden würden.

§ 11

Rechtsfolgen

- (1) Wird bei der Evaluation festgestellt, dass die Qualitätskriterien innerhalb des Qualitätsturnus nicht eingehalten oder nicht betrachtet wurden, entscheidet die KSL unter Vorsitz des Prorektors/der Prorektorin für Studium und Lehre einzeln oder additiv über folgende Maßnahmen:
 - a) Nachforderung von Unterlagen
 - b) Anregung
 - c) Empfehlung mit Aufforderung zur Stellungnahme
 - d) Obliegenheit mit Fristsetzung zur Erfüllung
 - e) Beschlussempfehlung an den Senat, den Studiengang aus dem Qualitätsentwicklungssystem auszuschließen.
- (2) Die entsprechende Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen wird an eine Fristsetzung gebunden und durch den/die ZQB nachgehalten.
- (3) Der Senat kann einen Studiengang aufgrund der Empfehlung der KSL oder auf Antrag der betreffenden Fakultät innerhalb von zwölf Monaten aus dem Qualitätsentwicklungssystem ausschließen. Vor Ablauf dieser Frist muss die betreffende Fakultät den Studiengang selbstständig unter Verwendung eigener finanzieller Mittel durch ein vom Akkreditierungsrat oder dem Hochschulgesetz vorgesehenes gleichwertiges Qualitätssicherungsverfahren erfolgreich überprüfen lassen. Erfolgt diese Überprüfung nicht oder mit einem negativen Ergebnis, entscheidet der Senat über die Schließung des Studiengangs.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage und im Rahmen des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg tritt mit Beschluss des Senats vom 31.01.2018 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg vom 22.02.2006 außer Kraft.

Magdeburg, 06.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



QUALITÄTSKRITERIENKATALOG FÜR STUDIUM UND LEHRE

* Der vorliegende Katalog ist eine **Zusammenführung der Vorgaben** aus

- dem LEITBILD UND LEITLINIEN FÜR STUDIUM UND LEHRE DER OVGU (OVGU LEITLINIE)
- der SATZUNG ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON QUALITÄT IN LEHRE UND STUDIUM AN DER OVGU (QUALITÄTSSATZUNG)
- den EUROPEAN STANDARDS AND GUIDELINES FOR QUALITY ASSURANCE IN HIGHER EDUCATION (ESG)
- den LÄNDERGEMEINSAMEN STRUKTURVORGABEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGEN (BESCHLUSS DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK) VOM 10.10.2003 I.D.F. VOM 04.02.2010)
- den REGELN DES AKKREDITIERUNGSRATES (AR) FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN UND FÜR DIE SYSTEMAKKREDITIERUNG (DRS. AR 20/2013)
- den jeweils gültigen Regularien für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

in Abgleich mit den ab 01.01.2018 geltenden Regularien des Studienakkreditierungsvertrages und der entsprechenden Musterrechtsverordnung (MRVO). Kriterien, die sich aus diesen Dokumenten ableiten (insb. MRVO) sind für die OVGU noch nicht rechtlich bindend, jedoch richtungsweisend.

*** Gliederung**

A FORMAL	2
B FACHLICH – INHALTLICH	5
C KONZEPTIONELL	8
D ZUSÄTZLICHE KRITERIEN für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	10

*** Auszug aus der Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der OVGU**

§ 6 Qualitätskriterienkatalog

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre in Anlage 1 bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätsentwicklungssystem nach § 2 Abs. 1 ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den Fakultäten dar. Dieser Katalog wird fortlaufend weiterentwickelt und die Anpassung des Katalogs in der Regel einmal im Qualitätsturnus nach § 11 Abs. 1 durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die aufgrund von Änderungen rahmengebender Vorgaben und Gesetze zeitnah erfolgen müssen.
- (2) Für reglementierte Studiengänge werden die Kriterien entsprechend der für diese Studiengänge geltenden Regularien angepasst.
- (3) Grundlage für die Studiengangsgespräche und –konferenzen sind insbesondere die fachlich–inhaltlichen Kriterien zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Alle weiteren Kriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten überprüft und finden anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.

A FORMAL

Zuständig sind die Fakultäten in Unterstützung durch K33

- Konformität ist mit Einführung eines Studienganges nachzuweisen (SPO; Modulhandbuch; etc.)
- Evaluierung der Kriterien bei Überarbeitung des Studiengangs (insb. Dokumente) und anlassbezogen
- Kriterien sind nur für Staatsexamen (STEX) Humanmedizin anzuwenden, soweit eindeutig benannt bzw. mit * gekennzeichnet

Kriterium	Quelle
A I Studienstruktur und Studiendauer*	
A I.I Studienstruktur <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor und STEX Humanmedizin als erster berufsqualifizierender Regelabschluss • Master als weiterer berufsqualifizierender Abschluss 	KMK A.1; HQR
A I.II Regelstudienzeit <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor sechs, sieben oder acht Semester • Master vier, drei oder zwei Semester; Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester) • Staatsexamen Humanmedizin 13 Semester (6 Jahre und 3 Monate) 	KMK A1.3; ÄApprO §1 Abs.2
A I.III Prüfungssystem* <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zum Nachteilsausgleich sind getroffen • Rechtsprüfung der Dokumente ist erfolgt 	AR 2.5
A II Studienprofile	
A II.I Profiltypen (nur für Masterstudiengänge) <ul style="list-style-type: none"> • ist anwendungsorientiert oder forschungsorientiert • ist konsekutiv oder weiterbildend 	KMK A3.2, A.4
A III Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten	
A III.I Zugangsvoraussetzung Bachelorstudiengang; STEX Humanmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulzugangsberechtigung • sofern zutreffend sind weitere Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, geregelt 	§ 27 HSG-LSA



<p>A III.II Zugangsvoraussetzung Masterstudiengang</p> <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss • weitere Zugangsvoraussetzungen zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können vorgesehen sein und sind entsprechend begründet und festgelegt 	<p>KMK A2.1, A5.2</p>
<p>A III.III Zugangsvoraussetzung Weiterbildender Masterstudiengang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangsprüfungen können vorgesehen sein, sind begründet und festgelegt • qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr ist vorgesehen 	<p>KMK A4.2</p>
<p>A III.IV Übergänge*</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergänge zwischen den Studiengängen der unterschiedlichen Graduiierungssysteme sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich • Bachelorabschluss vermittelt die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung 	<p>KMK A2.</p>
<p>A IV Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</p>	
<p>A IV.I Abschlüsse*</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verleihung von jeweils nur einem Grad (Bachelor oder Master oder Staatsexamen) • keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit • Staatsexamen Humanmedizin: Abschluss durch Staatsprüfung, welche nach den Vorschriften der ÄApprO abgelegt werden 	<p>KMK A5.1, A5.3; ÄApprO §1 Abs. 3</p>
<p>A IV.III Abschlussbezeichnungen*</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studiengang führt gemäß der Fächergruppen eine der folgenden Bezeichnungen: Bachelor oder Master of Arts (B.A. bzw. M.A.), of Science (B.Sc. bzw. M.Sc.), of Engineering (B.Eng. bzw. M.Eng.), of Education (B.Ed. bzw. M.Ed.), Staatsexamen 	<p>KMK A6., B2</p>
<p>A.V Modularisierung</p>	
<p>A V.I Modul</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind • Modullänge beträgt <u>max. zwei aufeinanderfolgende Semester</u>, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch länger • Modulabschluss erfolgt i.d.R. durch <u>eine</u> Prüfung • Modulgröße umfasst i.d.R. <u>mind. fünf ECTS-Leistungspunkte</u> 	<p>KMK, KMK A7.</p>



<p>A V.II Modulbeschreibung umfasst mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzung für die Teilnahme 4. Verwendbarkeit des Moduls 5. Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls 8. Arbeitsaufwand 9. Dauer des Moduls. 	<p>KMK</p>
<p>A VI Leistungspunktesystem</p>	
<p>A VI.I Leistungspunktevergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet • Studienablaufplan sieht i.d.R. <u>30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester</u> vor • ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von <u>i.d.R. 30 Zeitstunden</u> • ECTS-Leistungspunkte werden bei Nachweis der vorgesehenen Leistung gewährt • Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den <u>erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls</u> voraus 	<p>KMK</p>
<p>A VI.II Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorabschluss umfasst mind. <u>180 ECTS-Leistungspunkte</u> • Masterabschluss umfasst unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss <u>300 ECTS-Leistungspunkte</u> • Anzahl der Leistungspunkte richtet sich im Übrigen nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten • mögliche Abweichung sind durch entsprechender Qualifikation der Studierenden begründet und festgelegt • Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden <u>bis zur Hälfte</u> der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet, deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau sind nachvollziehbar dargelegt 	<p>KMK A1.3</p>
<p>A VI.III Abschlussarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit umfasst <u>6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte</u> (+ 3 ECTS-Leistungspunkte Kolloquium) • Masterarbeit umfasst <u>15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte</u> 	<p>KMK A1.4</p>



B FACHLICH – INHALTLICH

Zuständig sind die Fakultäten, insb. die Studiengangverantwortlichen, welche die Kriterien in regelmäßigen Gesprächsformaten (insb. Studiengangsgespräche und –konferenzen) studiengangsintern sowie mit externer Expertise unterstützt durch K33 evaluieren.

- Fachlich–inhaltliche Kriterien sind kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus, mit dem Studiengangskonzept (Einführung) abzugleichen und auf deren Adäquanz, Aktualität und Weiterentwicklung zu evaluieren
- Zu dokumentieren sind sowohl die entsprechenden Verweise (bspw. Regelungsort der Qualifikationsziele in SPO bei Einführung/Änderung) als auch die Weiterentwicklung (Maßnahmen, Umsetzung, Evaluierung)
- Sind bis auf gekennzeichnete Ausnahmen auch auf den Studiengang Staatsexamen Humanmedizin anzuwenden

Kriterium	Quelle
B I Qualifikationsziele und Abschlussniveau	
<p>B I.I Qualifikationsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau und sind klar formuliert • umfassen fachliche und überfachliche Aspekte • umfassen wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung; Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen; Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (und Persönlichkeitsentwicklung) 	<p>AR 2.1 ÄApprO</p>
<p>B I.II Qualifikationsprofil</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher • Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet • weiterbildende Masterstudiengänge berücksichtigen im Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen und knüpfen zur Erreichung der Kompetenzziele an diese an, die Konzeption legt Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie der Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar • Der Studiengang Staatsexamen Humanmedizin richtet sich in seinen Qualifikationsprofilen nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) im Sinne eines Kerncurriculums für das Studium der Medizin, um dem Ziel, der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und ständiger Fortbildung befähigt ist, zu genügen. 	<p>KMK A1., A3.1, A4. ÄApprO i.V.m. NKLM</p>



<p>B I.III Qualifikationsrahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachliche und wissenschaftliche Anforderungen umfassen folgende Aspekte und sind stimmig auf das vermittelte Abschlussniveau: <ul style="list-style-type: none"> – Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis) – Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) – Kommunikation und Kooperation – wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität 	<p>AR 2.2</p>
<p>B II Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p>	
<p>B II.I Adäquater Aufbau des Curriculums</p> <ul style="list-style-type: none"> • festgelegte Eingangsqualifikationen werden im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele berücksichtigt • Studiengang ist entlang von Qualifikationszielen und Kompetenzprofilen beschrieben • Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und –bezeichnung und das Modulkonzept bzw. STEX Humanmedizin: Studiengangskonzept sind aufeinander bezogen • Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile • Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster sind curricular eingebunden • Aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen und Eröffnung von Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium • Orientierung der Studiengänge an der Internationalisierungsstrategie der OVGU 	<p>AR 2.3 ESG 1.2, 1.3 KMK A7. OVGU Leitlinie 1, 3, 5</p>
<p>B II.II Umsetzung des Curriculums</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend fachlich und methodisch–didaktisch qualifiziertes Personal • Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung • Hochschule überprüft bei Einstellung der Lehrenden deren Lehr- und Prüfungskompetenz • angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der Verflechtung mit anderen Studiengängen 	<p>AR 2.7 ESG 1.5 OVGU Leitlinie 2</p>
<p>B II.III Prüfungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Qualifikationsziele • Prüfungen sind Modulbezogen (außer STEX Humanmedizin), Wissens- und Kompetenzorientiert 	<p>AR 2.5</p>



<p>B II.IV Studierbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist gewährleistet • geeignete Studien- bzw. Stundenplangestaltung und Studienorganisation, insb. Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Lebenssituation der Studierenden • Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, inkl. Validierung • adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation • qualitativ hochwertige Betreuungsangebote werden vorgehalten • fachliche und überfachliche Studienberatung wird angeboten 	<p>AR 2.4 OVGU Leitlinie 3, 4</p>
<p>B III Fachlich-inhaltliche Standards</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet • fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an Weiterentwicklungen angepasst 	<p><i>MRVO § 13</i></p>
<p>B IV Studienerfolg</p>	
<p>B IV.I Kontinuierliches Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Zufriedenheit der Studierenden und Lehrenden insb. in den Studienganggesprächen • Evaluation der Brüche im Studienverlauf • Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs • Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs, welche fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden 	<p>AR 2.9, 6.2</p>



C KONZEPTIONELL

Zuständig sind die Hochschule, insb. die zentralen, mit Studium und Lehre betrauten, Gremien sowie K33 als auch die Fakultäten.

- Konzeptionelle Kriterien richten sich an das Qualitätsentwicklungssystem als solches (insb. Satzungen, Ordnungen) und sind kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus auf deren Adäquanz und Aktualität hin zu evaluieren.
- Sind auch für den Studiengang Staatsexamen Humanmedizin anzuwenden.

Kriterium	Quelle
C I Konzepte des Qualitätsmanagementsystems	
C I.I Leitbild Studium und Lehre • verbindliche Umsetzung auf Studiengangebene	Qualitätssatzung
C I.II Mobilität • Prozesse für Anerkennung und Anrechnung von Bildungsqualifikationen und Kompetenzen sind transparent und klar kommuniziert • OVGU unterhält Kooperationen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland, fördert den internationalen Lehrenden-Austausch und hält hierfür geeignete Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten vor	OVGU Leitlinie 5
C I.III Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich • Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind auf Ebene des Studiengangs umgesetzt	AR 2.11
C I.IV Qualitätsentwicklungssystem • die Hochschule nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele • Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen sind festgelegt und veröffentlicht • Sicherstellung der Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung • personelle und sächliche Ressourcenausstattung, die Nachhaltigkeit gewährleistet • Regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsentwicklungssystems in Bezug auf die Studienqualität • Der Qualitätsturnus, welcher den Zeitraum umfasst, in dem die Evaluation aller Qualitätskriterien mindestens einmal stattfindet beträgt maximal sieben Jahre; für die Einführung eines Studiengangs gilt ein verkürzter Turnus	AR 6.1, 6.3, 6.5 OVGU Leitlinie 7 Qualitätssatzung



<ul style="list-style-type: none"> • Fakultät beschließt Ausführungsbestimmung, welche auf Grundlage der Qualitätssatzung Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie den Qualitätsturnus an der Fakultät definiert und sich auf das Leitbild Studium und Lehre bezieht 	
<p>C II Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts</p>	
<p>C II.I regelmäßige Bewertung der Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung von Studierenden, Lehrenden, Verwaltungspersonal, von Absolventinnen und Absolventen und professoralen Expertinnen und Experten andere Hochschulen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis • jährliches Studiengangsgespräch • einmal im Qualitätsturnus Studiengangsgespräch mit fakultätsexterner Beteiligung • einmal im Qualitätsturnus Studiengangskonferenz mit universitätsexterner Beteiligung 	<p>AR 6.2, 6.3 OVGU Leitlinie 7 Qualitätssatzung</p>
<p>C II.II Berichtssystem und Datenerhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung eines internen Berichtssystems, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihrer Ergebnisse und Maßnahmen dokumentiert • Darstellung der Ergebnisse in einer angemessenen Form, transparent und unter Berücksichtigung des Datenschutzes • Analyse und Berücksichtigung studiengangspezifischer Daten 	<p>AR 6.4 OVGU Leitlinie 7 Qualitätssatzung</p>
<p>C II.III Dokumentation und Information</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschule unterrichtet mind. einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit • Jährlicher Bericht des Prorektors/der Prorektorin für Studium und Lehre an den Senat • Jährlicher Bericht des Studiendekans/der Studiendekanin an die KSL 	<p>AR 6.6 Qualitätssatzung</p>
<p>C II.IV Informations-, Gesprächs-, und Beratungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf dezentraler wie zentraler Ebene • Information und Beratung zu Struktur und Anforderungen des Studiums sowie zur (beruflichen) Orientierung 	<p>OVGU Leitlinie 6</p>

D ZUSÄTZLICHE KRITERIEN für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Zuständig sind je nach Anwendungsfall die Fakultäten bzw. die Hochschule

Diese zusätzlichen Kriterien sind anlassbezogen entsprechend ihres Inhalts für die zutreffenden Studiengänge zu berücksichtigen, es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bearbeitung und Dokumentation aus A, B und C.

Kriterium	Quelle
D I Hochschulische Kooperationen	
<ul style="list-style-type: none"> • die gradverleihende(n) Hochschule(n) gewährleistet(n) die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts • Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert • bei Multiple-Degree-Abschlüssen internationaler Kooperationen können abweichend von A IV.I mehrere Grade vergeben werden 	AR 2.6 <i>MRVO §6</i>
D II Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	
D II.I Gegenstand und Veröffentlichung <ul style="list-style-type: none"> • die Hochschule ist für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts zuständig • Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. • Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals darf von der Hochschule nicht delegiert werden 	AR 2.6 <i>MRVO §19</i>
D III Studiengänge mit besonderem Profilspruch	
<ul style="list-style-type: none"> • weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, dass die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt 	AR 2.10

D IV Joint–Degree–Programme	
D IV.I Merkmale <ul style="list-style-type: none"> • gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt • Integriertes Curriculum • Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von i.d.R. mind. 25 Prozent • vertraglich geregelte Zusammenarbeit • abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen • eine gemeinsame Qualitätssicherung 	AR 1.5, 6.7 ESG <i>MRVO §10</i>
D IV.II Fachlich–inhaltliche Kriterien <ul style="list-style-type: none"> • Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen • Nachweis, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden • die Vorgaben über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind, soweit einschlägig, berücksichtigt • bei der Betreuung, Gestaltung der Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt • Das Qualitätsmanagement der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der Maßgaben der Musterrechtsverordnung bzw. des Studienakkreditierungsstaatsvertrag 	<i>MRVO §16 Abs. 1</i>
D IV.III Übereinstimmung Lissabon–Konvention <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen und Studienzeiten werden anerkannt • Anwendung ECTS • wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und jederzeit zugänglich 	ESG
D IV.IV außereuropäische Kooperationspartner <ul style="list-style-type: none"> • auf Antrag der inländischen Hochschule findet die Verordnung entsprechend Anwendung, wenn sich die Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung einer Akkreditierung im Sinne des §16 Abs. 1 Musterrechtsverordnung verpflichten 	<i>MRVO §16 Abs. 2</i>
D IV.V Verfahrensregeln <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsturnus beträgt abweichend von der Regel max. 6 Jahre 	<i>MRVO §33 Abs. 1</i>



D V. Studiengänge mit Lehramtsbezug	
<ul style="list-style-type: none"> • Masterstudiengänge, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil • integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase • schulpraktische Studien während des Bachelorstudiums • Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern • Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik sind zu berücksichtigen • Beschluss einer eigenen Ausführungsbestimmung, die Studiengänge mit Lehramtsbezug betreffend, analog zu entsprechenden Regelung in C I.IV 	KMK <i>MRVO §13 Abs. 3</i> Qualitätssatzung
D VI. Studiengang der Humanmedizin (Staatsexamen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung 	ÄApprO